

## **Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I) Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend  
und Kultur vom 19. Januar 2010 (941 C – Tgb.-Nr. 3317/09)

1.2.6 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehend genannten Höchstgrenzen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung.

Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz voranzugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulelternbeirat seine Zustimmung erteilt hat.

Soweit Schulen Lehrerwochenstunden gemäß Nummer 1.1.7 zugewiesen werden, ist die Wahl zusätzlicher Schwerpunkte auf zwei der nachfolgenden Schwerpunkte beschränkt. Diese müssen sich inhaltlich von dem bestehenden Schwerpunkt unterscheiden.

1.2.6.1 Schwerpunkte können sein:

- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. zweisprachiger (bilingualer) Zug,
- Mathematisch/Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Musisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

1.2.6.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Zuges bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

1.2.6.7 Für Schulen mit mehr als 24 und bis zu 36 Klassen werden die in den Nummern 1.2.6.2 bis 1.2.6.6 genannten Höchstgrenzen mit dem

Faktor 1,5 multipliziert. Für Schulen mit mehr als 36 Klassen werden die in den Nummern 1.2.6.2 bis 1.2.6.6 genannten Höchstgrenzen mit dem Faktor 2 multipliziert. Diese Regelungen gelten nicht für die Lehrerwochenstundenzuweisung für einen zweisprachigen (bilingualen) Zug.

1.2.7 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten. Die Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

1.3.12 Das Fach Sport wird im Klassenverband oder in Lerngruppen getrennt nach Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Die Bildung von Lerngruppen soll – soweit organisatorisch möglich – klassenübergreifend erfolgen. In Einzelfällen können auch Lerngruppen gebildet werden, die zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen umfassen. Gemeinsamer Sportunterricht von Schülerinnen und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus. Besondere Regelungen für den Schwimmunterricht bleiben unberührt.

1.3.13 Die Schulen sind – wenn pädagogisch sinnvolle Alternativen der Unterrichtsorganisation bestehen – dazu verpflichtet, diejenige zu wählen, die den geringsten Lehrkräftebedarf verursacht.

## **2. Unterrichtsorganisation an Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I)**

### **2.1 Grundlagen der Organisation**

2.1.1 Soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden, sind für Integrierte Gesamtschulen die Bestimmungen für Gymnasien entsprechend anzuwenden. Das Unterrichtsangebot in den einzelnen Unterrichtsfächern und der Umfang des Pflichtunterrichts, des Wahlpflichtunterrichts sowie des wahlfreien Unterrichts (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht) werden durch die Studentafel bestimmt. Im Ganztags schulbetrieb kommt als weiteres Angebot die Lernzeit hinzu.

2.1.3 Durch Zusammenfassung mehrerer Schülergruppen einer Klassenstufe werden nach Begabung und Neigung differenzierte Kursgruppen oder klasseninterne Lerngruppen eingerichtet; in diesem Rahmen finden die leistungsdifferenzierten Kurse, die Wahlpflichtkurse, der Förderunterricht sowie Maßnahmen der Binnendifferenzierung im Wege der Kleingruppenbildung statt.

2.1.4 Bei der Unterrichtsverteilung und der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass Bezugssysteme innerhalb einer Schule entstehen können; dabei soll ein häufiger Lerngruppenwechsel vermieden und die Stabilität von Bezugsgruppen und Bezugspersonen weitgehend gewahrt bleiben.

2.1.5 Bei der Bildung von Kleingruppen und sonstigen Lerngruppen sollen nicht mehr als nach der Klassenmesszahl zulässig, mindestens aber acht Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Abweichungen sind aus wichtigen pädagogischen Gründen möglich; sie bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde nach Maßgabe der Nummern 1.2.7 und 1.3.7.

2.1.6 Für den wahlfreien Unterricht gelten für Integrierte Gesamtschulen in Halbtagsform die Bestimmungen der Nummern 1.2.7 und 1.2.8 entsprechend.

## **2.2 Lehrerwochenstundenzuweisung**

2.2.1 Als Soll an Lehrerwochenstunden werden für die Integrierten Gesamtschulen in Halbtagsform festgelegt:

2.2.1.1 eine Pauschale von 26,6 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist,

2.2.1.2 eine Pauschale von 0,52 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler, 2.2.1.3 die gemäß Nummer 2.2.4.2 zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden.

2.2.2 Ganztagschulen in Angebotsform

2.2.2.1 Ganztagschulen in Angebotsform, die von mindestens 54 Schülerinnen und Schülern besucht werden (Mindestteilnehmerzahl), erhalten neben der Zuweisung nach Nummer 2.2.1 eine Sockelzuweisung von 32 Lehrerwochenstunden sowie eine Zuweisung von 0,5 Lehrerwochenstunden für jede Schülerin und jeden Schüler über der Mindestteilnehmerzahl.

2.2.2.2 Diese Zuweisungen können bis zur Hälfte nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Verrechnungsschlüssel auch als Wochenstunden Pädagogischer Fachkräfte oder für die Einstellung sonstigen pädagogischen Personals zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2.3 Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, legt die Schulbehörde die Zuweisung fest.

2.2.3 Die Schulbehörde verfügt über Lehrerwochenstunden, um aus organisatorischen und pädagogischen Gründen zwingende Differenzierungen vornehmen zu können. Landesweit stehen hierfür 0,006 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zur Verfügung. Bei diesen Lehrer-

wochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.

2.2.4 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehenden Höchstgrenzen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt, die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung ab.

Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz voranzugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulelternbeirat seine Zustimmung erteilt hat.

2.2.4.1 Schwerpunkte können sein:

- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. strukturiertes zweisprachiges (bilinguales) Angebot,
- Mathematisch/Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Musisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

2.2.4.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Verzichtet eine Schule auf die Bildung eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes zugunsten eines Sonstigen Schwerpunktes oder auf die Bildung eines Sonstigen Schwerpunktes zugunsten eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes, stehen dieser Schule in dem gewählten Schwerpunkt bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Beabsichtigt eine Schule im Sprachlichen Schwerpunkt die Bildung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes, entfällt die Verpflichtung gemäß Nummer 2.2.4, Stunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung abzudecken.

2.2.4.3 Falls eine Schule für den Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt, den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt oder den Sonstigen Schwerpunkt mehr als die nach Nummer 2.2.4.2 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in Anspruch nehmen will, stehen ihr zusätzlich bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung, sofern sie auf die Inanspruchnahme von Stunden für ein zweisprachiges (bilinguales) Angebot verzichtet und sofern sie mindestens die Hälfte der zusätzlich zur Verfügung gestellten Stunden aus der pauschalen Lehrerwochenstundenzuweisung abdeckt.

2.2.4.4 Für die gemäß Errichtungsverfügung sechszügig geführten Schulen werden die in den Nummern 2.2.4.2 genannten Höchstgrenzen mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Diese Regelung gilt nicht für die Lehrerwochenstundenzuweisung für einen zweisprachigen (bilingualen) Zug.

2.2.5 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten. Die vollständige Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

2.2.6 Der Integrierten Gesamtschule mit Ganztagsschulbetrieb in verpflichtender Form stehen zusätzlich zur Lehrerwochenstundenzuweisung aufgrund der Stundentafel für die Gesamtschulen in Halbtagsform je zu bildender Klasse der Sekundarstufe I 7 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

### **3 Aufbaugymnasien**

3.1 Das Aufbaugymnasium schließt an die 9. Klasse der Hauptschule oder an die 9. Klasse eines abschlussbezogenen Bildungsgangs zum Erwerb der Berufsreife an einer Realschule plus an und umfasst das 10. bis 13. Schuljahr. An das Aufbaugymnasium ist in der Regel ein Schülerheim angeschlossen.

3.2 Über die Einrichtung von zusätzlichen Zügen oder besonderen Lehrgängen an Aufbaugymnasien, für die ein besonderes Landesinteresse oder ein überregionaler Bedarf besteht, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium (z. B. Kunst-, Sport- oder Musikklassen, Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler) und setzt das Soll an Lehrerwochenstunden fest.

3.3 Die Klassenmesszahl der Eingangsklasse 10 beträgt 25. Der Unterricht in dieser Klasse baut auf dem Unterricht der Hauptschule auf.

3.4 Für die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums gilt die aus der Anlage ersichtliche Stundentafel. Das Unterrichtsangebot im Rahmen der Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler wird durch Sonderregelung festgelegt.

3.5 Die Lehrerwochenstundenzuweisung für die Eingangsklassen regelt ein gesondertes Rundschreiben.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien“ vom 29. März 2000 (GAmtsbl. S. 293) aufgehoben. Die im Bezug unter Nummer 2 genannte Verwaltungsvorschrift „Klassenbildung für die Klassenstufen 5 bis 10 der Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kooperativen Gesamtschulen“ vom 9. Mai 2003 (GAmtsbl. S. 489) – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2007 (Amtsbl. S. 45) findet auf Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen keine Anwendung mehr.

Aus: Amtsbl. 3/2010

**Die Überlegungen der Kommission „Sport“ der KMK sowie zur Weiterentwicklung des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe sowie die Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der KMK, des Präsidenten des DSB und des Vorsitzenden der Sportministerkonferenz finden Sie in der Homepage**

**[www.schulsport-rlp.de](http://www.schulsport-rlp.de)**